

Tarifvertragsparteien

Verein der Zuckerindustrie e.V.
Friedrichstraße 69, 10117 Berlin

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - Hauptverwaltung
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Fachlicher Geltungsbereich

Fachlich gilt dieser Vertrag für alle rübenverarbeitenden Zuckerfabriken einschließlich der Rübenannahmestellen, Zuckerraffinerien, Kandis oder Flüssigzucker herstellenden Betriebe sowie deren Verwaltungen. Ferner gilt er für Sirup herstellende Betriebe, Zuckerabpackbetriebe, Rübenblatt- und Schnitzeltrocknungsbetriebe und zuckertypische Betriebsabteilungen, soweit sie in den Zuckerfabriken betrieben werden.

Nicht erfasst werden landwirtschaftliche Nebenbetriebe sowie selbstständige Betriebsabteilungen landwirtschaftlicher Art.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.

Ausnahmen sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Geschäftsführer von Personengesellschaften und Angestellte, für die Sonderverträge vorliegen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.09.2019 in der Fassung vom 05.02.2020 und 27.03.2024
Entgeltrahmentarifvertrag	gültig ab 01.01.1998
Arbeitsentgelttarifvertrag und Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende	gültig ab 01.04.2023
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.2000

Tätigkeitsgruppen

Tätigkeitsgruppe A	Ausführung <u>von einfachen, sich wiederholenden Arbeitsvorgängen</u> , die keine berufliche Vorbildung erfordern, <u>geringe Anforderungen an die Geschicklichkeit</u> stellen und die unter Aufsicht verrichtet werden.
Tätigkeitsgruppe B	Ausführung von sich <u>wiederholenden Arbeitsvorgängen</u> , die keine berufliche Vorbildung erfordern, die aber eine <u>Einweisungszeit</u> sowie <u>Geschicklichkeit</u> und/oder in <u>geringem Umfang Fachkenntnisse</u> verlangen und unter Aufsicht verrichtet werden. Die <u>Einweisungszeit darf 4 Wochen nicht überschreiten</u> . Während der Einweisungszeit wird nach der Tarifgruppe A vergütet.
Tätigkeitsgruppe C	Ausführung von Arbeiten, die <u>keine berufliche Vorbildung</u> , aber eine <u>Anlernzeit</u> erfordern und <u>nach Anweisung ausgeführt</u> werden. Zusätzlich werden ein <u>höherer Grad an Geschicklichkeit</u> bei der Arbeitsdurchführung sowie Aufmerksamkeit beim Arbeitsablauf und Umsicht beim Einsatz der Betriebsmittel verlangt, oder Ausführung von Arbeiten der Tarifgruppe B, die überwiegend mit <u>erhöhter körperlicher Belastung</u> verbunden sind. Die <u>Anlernzeit darf 6 Monate nicht überschreiten</u> . Während der Anlernzeit wird nach der Tarifgruppe B vergütet.

Tätigkeitsgruppe D	Ausführung von Arbeiten, die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> oder entsprechende anderweitig erworbene Fachkenntnisse erfordern und nach <u>allgemeiner Anweisung</u> ausgeführt werden, oder Ausführung von Arbeiten der Gruppe C, deren Anforderungen mit <u>erhöhter Aufmerksamkeit</u> beim Arbeitsablauf sowie erhöhter Umsicht beim Einsatz der Betriebsmittel verbunden sind.
Tätigkeitsgruppe E (Ecklohn 100%)	Ausführung von Arbeiten nach Anweisung, die eine <u>abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> erfordern, oder gleichwertige Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen, auch wenn diese auf andere Weise erworben worden sind.
Tätigkeitsgruppe F	Ausführung von Arbeiten, die <u>Berufsausbildung und Berufserfahrung</u> erfordern und nach Anweisung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Berufsausbildung durch gleichwertige Spezialfertigkeiten und -kenntnisse ersetzt werden.
Tätigkeitsgruppe G	Ausführung von Arbeitsaufgaben, die <u>Berufsausbildung, Berufserfahrung und spezielles Können</u> erfordern und nach allgemeiner Anweisung durchgeführt werden.
Tätigkeitsgruppe H	Ausführung von Arbeitsaufgaben, die <u>Berufsausbildung, besondere Berufserfahrung sowie theoretische und praktische Spezialkenntnisse</u> erfordern und <u>selbständig</u> durchgeführt werden. In den technischen Betriebsbereichen und im Lagewesen können diese Arbeitsaufgaben zeitweilig mit begrenzten Aufsichtsfunktionen verbunden sein.
Tätigkeitsgruppe I	Ausführung von Arbeitsaufgaben, die ein <u>umfangreiches Fach- und Berufswissen</u> voraussetzen, <u>selbständig</u> durchgeführt werden und in den technischen Betriebsbereichen und im Lagerwesen im Allgemeinen mit Aufsichtsfunktionen verbunden sind.
Tätigkeitsgruppe K	<u>Selbständige</u> Bearbeitung eines <u>speziellen abgegrenzten Aufgabengebietes</u> .
Tätigkeitsgruppe L	<u>Selbständige</u> Bearbeitung eines <u>erweiterten Aufgabengebietes mit begrenzter Leitungs- und Dispositionsbefugnis</u> .
Tätigkeitsgruppe M	<u>Selbständige</u> Bearbeitung eines <u>umfangreichen Aufgabengebietes mit erweiterter Leitungs- und Dispositionsbefugnis</u> .
Tätigkeitsgruppe N	Ausführung von Aufgaben, die im Rahmen eines <u>umfangreichen und besonders schwierigen Arbeitsgebietes</u> mit <u>umfangreicher Leitungs- und Dispositionsbefugnis</u> durchgeführt werden.

Monatslöhne gemäß Arbeitsentgelttarifvertrag in €

	01.04.2024
Tätigkeitsgruppe A	
unter 18 Jahre	17,60
über 18 Jahre	20,66
Tätigkeitsgruppe B	21,43
Tätigkeitsgruppe C	22,96
Tätigkeitsgruppe D	23,98
Tätigkeitsgruppe E (Ecklohn 100%)	25,51
Tätigkeitsgruppe F	27,04
Tätigkeitsgruppe G	28,57
Tätigkeitsgruppe H	30,10

Tätigkeitsgruppe I	
Anfang	32,39
nach 2 Jahren	33,93
Tätigkeitsgruppe K	
Anfang	35,71
nach 2 Jahren	38,51
nach 4 Jahren	40,30
Tätigkeitsgruppe L	
Anfang	41,58
nach 2 Jahren	43,62
nach 4 Jahren	45,91
Tätigkeitsgruppe M	48,46
Tätigkeitsgruppe N	52,29

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.04.2024
1. Ausbildungsjahr	1.280,00
2. Ausbildungsjahr	1.385,00
3. Ausbildungsjahr	1.485,00
4. Ausbildungsjahr	1.573,00

Regelarbeitszeit

37,0 h/Woche $\triangleq$ 160,3 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

34,00 Euro pro Urlaubstag

Sonderzuwendung

100% des Arbeitsentgelts

Vermögenswirksame Leistungen

26,59 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	
die ersten zwei Stunden täglich	25%
ab der 3. Stunde täglich	50%
Sonntagsarbeit	50%
Gesetzliche Feiertage	150%
Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, am 27. Dezember, 2. Januar sowie für Arbeit am jeweils ersten Werktag nach Oster- und Pfingstfeiertagen zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr	150%
Arbeit am 24. Dezember nach 6.00 Uhr, am 31. Dezember nach 6.00 Uhr, am Oster- und Pfingstsamstag jeweils nach 12.00 Uhr	100%
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)	30%